

# Kulturfreunde Rötz e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Kulturfreunde Rötz“ im Landkreis Cham. Er wird im Amtsgericht Regensburg eingetragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Geschäftsjahr/Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Er hat seinen Sitz in Rötz.

### § 2 Zweck „Gemeinnützigkeit“

- (1) Zweck des Vereins ist Pflege und Förderung von Kunst und Kultur. Aufgerufen hierzu sind insbesondere Personen aller Alters- und Gesellschaftsschichten.

Vordringliche Aufgaben des Vereins sind:

- a) die Pflege von Kultur und Brauchtum
- b) die aktive Förderung der Kunst
- c) die Vermittlung der Kunst an die Menschen und
- d) die Darstellung aller Kunstbereiche

Der Verein erfüllt diese Aufgaben insbesondere durch

- a) Abhalten von öffentlichen kulturellen Veranstaltungen aller Art,
  - b) Veranstaltungen von Kunstausstellungen
  - c) Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen anderer Einrichtungen und
  - d) Herausgabe von Druckschriften mit kulturellem Inhalt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  - (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.
  - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen der Stadt Rötz für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Kunst übergeben werden.

### **§ 3 Finanzen**

- (1) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben erhebt bzw. verwendet der Verein Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden und Zuschüsse. Der Verein kann Vermögen bilden.
- (2) Alle Einnahmen und eventuellen Überschüsse werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecken verwendet.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Sie ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen seit Eingang des Antrages ablehnt.
- (3) Die Mitgliedsrechte kann ausüben, wer mit seiner Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss schriftlich gemeldet sein.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 5 Mitgliederbeitrag**

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Über seine Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, Kassier und Schriftführer. Die Versammlung kann weitere Vorstandsämter festlegen.
- (2) Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.

- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, vollzieht deren Beschlüsse und erfüllt im Übrigen die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins durch Festlegung der Veranstaltungen und sonstigen Aktionen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die in § 2 genannten Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind drei Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann die Behandlung mündlich gestellter Anträge zulassen.
- (3) Ihr obliegt ins besonders
  - a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
  - b) die Bestimmung des Mitgliederbeitrages,
  - c) die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes des Vorstands.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand ein zu berufen.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die beiden Kassenprüfer überprüfen jährlich die Kasse des Vereins und seine gesamte Finanzverwaltung. Ihr Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Er bildet die Grundlage für die Genehmigung des Kassenberichtes und die Entlastung des Kassiers.

## **§ 10 Wahlen und Abstimmung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand möglichst frühzeitig, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen durch schriftliche Einladung aller Mitglieder ein zu berufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- (2) Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit – ausgenommen Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (3) Der Vorsitzende ist in Einzelabstimmung geheim zu wählen. Im Übrigen hat die Mitgliederversammlung über die Art der Wahlen und Abstimmungen zu entscheiden. Bei Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

## **§ 11 Protokoll**

Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer, bei Wahlen auch vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Ergänzungsbestimmungen**

Soweit diese Satzung keine anderweitige ausdrückliche Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 19. März 2006 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg eingetragen ist.

Rötz, den 19. März 2006